



Hinweise zur Antragstellung auf eine Ausnahme nach § 4 KiTaG

Für nachfolgende pädagogische Ausbildungen wurde mit AV d. MK v. 28.08.2019¹ bereits eine Ausnahme nach § 4 KiTaG erteilt, eine gesonderte Beantragung einer Ausnahme ist insofern nicht erforderlich:

Für die Funktionen der Einrichtungsleitung, Gruppenleitung und zweiten Kraft in allen Gruppen sowie der dritten Kraft in Krippengruppen:

- Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin / staatlich anerkannter Kindheitspädagoge
- Staatlich anerkannte Elementarpädagogin / staatlich anerkannter Elementarpädagoge (Bremen)
- Absolventin / Absolvent des bis 2017 an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst in Hildesheim (HAWK), Fakultät Soziale Arbeit, akkreditierten Studiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ in Vollzeit

Für die Funktionen der Einrichtungsleitung einer Kindertagesstätte mit mindestens einer integrativen Gruppe, der Gruppenleitung einer integrativen Gruppe, der zweiten Kraft in allen Gruppen sowie der dritten Kraft in Krippengruppen:

- Staatlich anerkannte Heilpädagogin / staatlich anerkannter Heilpädagoge (FS/BA)
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin / staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger²

Für die Funktion der Gruppenleitung in allen Gruppen:

- Diplompädagogin und Diplompädagoge mit dem Schwerpunkt Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

Für die Funktionen der zweiten Kraft in allen Gruppen sowie der dritten Kraft in Krippengruppen:

- Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent
- Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die aufgrund ihrer beruflichen Vorbildung (dazu zählen „Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin / „Staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer“, „Ergotherapeutin“ / „Ergotherapeut“, „Logopädin“ / „Logopäde“ ...) auch ohne Abschluss als „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/ staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher an einer Fachschule für Sozialpädagogik absolvieren.

¹ Geregelt in der Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 KiTaG i. V. m. § 31 Satz 2 SGB X (AV d. MK v. 28.08.2019 – 21.3-51811/1 -, veröffentlicht im [Nds. MBl. Nr. 34/2019 vom 28.08.2019, S. 1249](#))

² Vor 2016 wurde in Niedersachsen rechtlich auf eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger“ abgestellt. Personen, die zur Führung der Berufsbezeichnung nach altem Recht berechtigt waren, dürfen die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/in“ führen. Gleichzeitig wurde die BBS-VO als Grundlage der Ausbildung an berufsbildenden Schulen so geändert, dass ab 2016 der Abschluss „staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger(in)“ dort in § 8 der Anlage 8 aufgenommen wurde.

Für die Funktion der Gruppenleitung in Hortgruppen sowie der zweiten Kraft in Hortgruppen:

- Grund- und Hauptschullehrerin / Grund- und Hauptschullehrer, Master of Education für das Lehramt Pädagogik.

Hinweis:

Eine Erfassung der mit der o. a. Allgemeinverfügung erteilten Ausnahme in kita.web ist dennoch zwingend erforderlich.

Pädagogische Ausbildungen, für die gemäß § 4 KiTaG eine Ausnahme geprüft werden könnte, sind zum Beispiel:

- Studienabschlüsse der Erziehungs- sowie Bildungswissenschaften mit sozial- bzw. kindheitspädagogischen Studienanteilen (B.A./M.A.)
- Staatlich anerkannte Heilpädagogin / staatlich anerkannter Heilpädagoge für die Gruppenleitung einer Regelgruppe
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin / staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger für die Gruppenleitung einer Regelgruppe
- Studienabschlüsse in der Sozialen Arbeit mit sozial- bzw. kindheitspädagogischen Studienanteilen (B.A./ M.A./ Diplom)
- Ausländischer Hochschulabschlüsse mit sozial- bzw. kindheitspädagogischen Studienanteilen

Für Berufsabschlüsse ohne pädagogische Grundqualifikation können keine Ausnahmen erteilt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei jedem Antrag um eine Einzelfallprüfung handelt, bei der einrichtungsbezogene Sachverhalte wie Größe, Anforderungsprofil der Einrichtung und/oder besondere Konzeptionen sowie einschlägige Berufserfahrung einbezogen werden.